



Belehrung für Beschäftigte im Lebensmittelbereich

Warum ist eine Belehrung erforderlich?

Bei bestimmten Krankheiten besteht die Gefahr, dass Betroffene Krankheitserreger in die Nahrungskette einbringen. Die Erreger können dann über den Verzehr dieser Lebensmittel zur Erkrankung anderer Menschen führen („Lebensmittelvergiftung“).

Deshalb erfordert die gewerbemäßige Tätigkeit im Lebensmittelbereich Kenntnisse über

- Krankheiten, die durch Lebensmittel übertragen werden können
- Hygienemaßnahmen
- Verhalten im Fall eigener Erkrankung

Wer muß eine Belehrung haben?

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) legt fest, daß folgende Personen, die eine gewerbliche Tätigkeit im Lebensmittelbereich aufnehmen, vorher eine Belehrung durch das Gesundheitsamt erhalten müssen:

- Personen, die in Küchen von Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Cafés und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sind
- Personen, die bestimmte Lebensmittel (s. grauer Kasten) herstellen, behandeln oder Inverkehrbringen
- Personen, bei deren Tätigkeiten ein direkter (z.B. Hand) oder indirekter Kontakt (z.B. über Arbeitsgeräte, Spül- und Reinigungsarbeiten) zu bestimmten Lebensmitteln (s. grauer Kasten) erfolgt

Wo erhalte ich eine Belehrung?

Die Belehrung erfolgt im Gesundheitsamt. Über die erfolgte Belehrung erhalten Sie eine Bescheinigung. Diese darf bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit nicht älter als drei Monate sein.

- Termin: Dienstags, 8:00-12:00 Uhr, nur nach Anmeldung.
- Telefonische Terminvergabe: Mo-Fr 8:00-14:00 Uhr, Telefon: 06421/405-40
- Mitzubringen sind: Gültiger Ausweis (Personalausweis, Pass), Gebühr (28 €). Bei Wiederholungsbelehrung: Nachweisheft
- Die Belehrung findet im Rahmen einer Gruppenbelehrung statt. Bitte planen Sie ca. 1-1,5 Stunden hierfür ein. Sonderbelehrungstermine für größere Gruppen sind nach Absprache möglich.
- Dolmetscher: Sollten Sie die deutsche Sprache nicht beherrschen, kommen Sie in Begleitung, einer Person, die für Sie übersetzen kann.

Gesetzliche Grundlage:

§§ 42, 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Lebensmittel im Sinne IfSG:

- Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
- Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
- Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
- Eiprodukte
- Säuglings- und Kleinkindernahrung
- Speiseeis und Speiseeis-halberzeugnisse Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen.
- Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr.

Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote

Das Tätigkeitsverbot gemäß IfSG greift, wenn für die Tätigkeit eine Belehrung erforderlich ist und zusätzlich eine der folgenden Zustände zutrifft:

- Erkrankung an oder Verdacht auf Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis oder Virushepatitis A oder E
- Erkrankung an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können
- Ausscheidung der Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibrionen

Ausscheider

Personen ohne Krankheitszeichen, die Krankheitserreger z.B. über den Stuhl ausscheiden

Händehygiene

- Hände gründlich unter fließendem Wasser waschen. Verwenden Sie Flüssigseife aus einem Seifenspender
- Nutzen Sie zum Händetrocknen Einweghandtücher.

Regelmäßig, insbesondere

- Vor jedem Arbeitsantritt, jedem neuen Arbeitsgang
- Nach dem Toilettengang, dem Niessen/ Naseputzen/ Husten
- Vor und nach den Mahlzeiten

Worauf muß ich im Krankheitsfall achten?

Folgende Krankheitszeichen müssen Sie unbedingt beachten:

- Durchfall und/oder Erbrechen
- Hohes Fieber mit schweren Kopf-, Bauch- und Gelenkschmerzen und Durchfall oder Verstopfung (mögliche Zeichen einer Typhus-Infektion)
- Gelbfärbung der Haut und Bindehaut, heller Stuhl, dunkler Urin (mögliche Zeichen einer Hepatitis)
- Wunden oder offene Stellen von Hauterkrankungen, die gerötet, geschwollen, nässend oder schmierig belegt sind

Bei Auftreten dieser Krankheitszeichen suchen Sie Ihren Arzt oder Ihre Ärztin auf. Teilen Sie mit, daß Sie im Lebensmittelbereich tätig sind.

Wenn Sie an einer der aufgeführten Erkrankungen leiden oder bestimmte Krankheitserreger ausscheiden (s. grauer Kasten), wird das gesetzliche Tätigkeitsverbot wirksam. Über die Dauer entscheidet der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin.

Bei Ausscheidern (s. grauer Kasten), sind u.U. drei negative Stuhlproben erforderlich. Das Gesundheitsamt kann Ausnahmen zulassen, wenn Maßnahmen zur Infektionsvorbeugung durchgeführt werden. Sollten Sie keine Krankheitszeichen mehr haben, aber noch Erreger mit dem Stuhl ausscheiden, wenden Sie sich an Ihr Gesundheitsamt. Dann kann die Ausnahmeregelung geprüft werden.

Wie kann ich Übertagung von Krankheitserregern über Lebensmittel verhindern?

- Achten Sie auf sorgfältige Händehygiene (s. grauer Kasten)
- Legen Sie vor jedem Arbeitsbeginn Fingerringe und Armbanduhren ab
- Tragen Sie saubere Schutzkleidung
- Husten und niesen Sie nie auf Lebensmittel
- Decken Sie kleine saubere Wunden an Händen und Armen mit wasserdurchlässigem Pflaster ab

Welche Pflichten hat der Arbeitgeber?

- *Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz:* Ihr Arbeitgeber darf Sie nur mit dem Nachweis der durchgeführten Belehrung gewerblich im Lebensmittelbereich beschäftigen. Er ist verpflichtet, diese Belehrung alle zwei Jahre zu wiederholen und Ihre Teilnahme schriftlich nachweisen. Die Bescheinigung des Gesundheitsamtes muss der Arbeitgeber an der Betriebsstätte aufbewahren und bei Kontrollen vorlegen können. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder einer beglaubigten Kopie.
- *Schulung nach der Lebensmittelhygieneverordnung:* Neben der Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (s.o.) ist der Arbeitgeber verpflichtet, Schulungen nach der Lebensmittelhygieneverordnung durchzuführen

Kontaktieren Sie uns an, wenn Sie Fragen haben:

Telefon: 06241 / 405 – 40

E-Mail: belehrung@marburg-biedenkopf.de